

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 824, 823 Ai

Die verbreitete Behauptung muß sich mit dem Kläger befassen oder doch in enger Beziehung zu seinen Verhältnissen, seiner Betätigung oder seiner gewerblichen Leistung stehen. Es genügt nicht, daß die spezifische Eignung des Systems eines u. a. auch vom Kläger hergestellten Erzeugnisses kritisch gewürdigt wird (hier: Eignung elektronischer Orgeln zum Kirchengebrauch).

BGH, Urt. v. 2. Juli 1963 - VI ZR 251/62 OLG Stuttgart
LG Stuttgart

VI ZR 251/62

Verkündet am 2. Juli 1963
Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L. & Sohn KG, P. Fabrik, gesetzlich
vertreten durch ihre einzige persönlich haftende Gesell-
schafterin, Frau Berta B., S.,
W.

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Eckart K., B. K.

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels, und der Bundes-
richter Dr. K.E. Meyer, Hanebeck, Dr. Hauß und
Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des I. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. September 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Wochenzeitung "Christ und Welt" erschien im Juli 1960 ein Aufsatz von Dieter Schorr, der sich unter dem Titel "Die elektronische Prinzessin" mit dem Stand der Entwicklung elektronischer Orgeln befaßt. Der Aufsatz würdigte die elektronischen Orgeln im ganzen positiv und legte dar, daß sie hohen Ansprüchen des künstlerischen und kultischen Gebrauchs genügten, und zwar oft besser als kleine Pfeifenorgeln. Der Berliner Organist Prof. Kelletat habe in Vergleichsexperimenten mit namhaften Orgelexperten bewiesen, daß der Klang einer qualifizierten, sorgsam eingestimmten elektronischen Orgel vom Klang selbst einer Silbermannorgel kaum oder gar nicht mehr zu unterscheiden sei.

Der Beklagte, ein Berliner Student, nahm zu diesem Aufsatz in einem Leserbrief Stellung, den die Redaktion von "Christ und Welt" mit der Überschrift "Wider die Elektronenorgel" versah und in gekürzter Fassung in der Nummer vom 15. September 1960 veröffentlichte. In diesem Leserbrief wandte sich der Beklagte gegen die Verwendung der "übertechnisierten E-Orgel" für Kirchenzwecke. Unter Bezugnahme auf den Aufsatz von Schorr führte er dann aus:

"Übrigens hat die avantgardistische Haltung, die Dr. Kelletat in dieser Frage eingenommen hat, keineswegs Schule gemacht hier in Berlin. Das aber gerade wollte er mit der Installation einer E-Orgel in seiner "Kirche am Hohenzollernplatz" bewirken. Dr. Kelletat hat nur wenige Fachkollegen und Gemeinden überzeugen können; und wenn man den Sachverständigen für Orgelbau beim Berliner Konsistorium danach fragt, berichtet er, daß die meisten Berliner Gemeinden, die eine E-Orgel in ihrer Kirche haben, nach Wegen suchen, sie ohne allzu große finanzielle Einbußen wieder loszuwerden, um sich eine richtige Pfeifenorgel anzuschaffen. Meines Wissens hat auch noch keiner der hiesigen Orgelvirtuosen ein Konzert auf einer E-Orgel gegeben."

In den folgenden Absätzen des Leserbriefes legte der Beklagte seine Meinung dar, daß die E-Orgel "innerlich unwahr"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sei. Sie sei eine Maschine, an deren Wiege nicht der musikalische Wunsch als künstlerisches Erlebnis, sondern der Versuch gestanden habe, den Pfeifenklang auf technische Weise nachzuahmen. Es sei besser, eine kleine Pfeifenorgel mit nur 10 "echten" Registern als eine E-Orgel mit 36 "unechten" und unwahren Registerimitationen zu verwenden, zumal wenn es sich um Kirchenmusik zum Lobe Gottes handele. Inzwischen gehe die Entwicklung in der Musikausübung auch deutlich wieder zur Verwendung von Pfeifenorgeln zurück.

Die Klägerin baut und vertreibt neben Klavieren auch elektronische Orgeln. Sie trägt vor, sie und die Firma Ahlborn-Orgel GmbH, deren Geschäftsführer ihr Gesellschaft sei, hätte zusammen etwa 90% der in deutschen Kirchen stehenden Elektronenorgeln geliefert. Die Klägerin fühlt sich durch die Ausführungen des Beklagten beschwert, die angesichts des Verbreitungskreises der Zeitung "Christ und Welt" geeignet seien, ihr beim Absatz der Elektronenorgeln ernste Schwierigkeiten zu bereiten. Die Ausführungen stellten eine unsachliche und auf Herabsetzung bedachte Kritik dar. Die Behauptung, daß die meisten Berliner Gemeinden, die eine elektronische Orgel in ihrer Kirche hätten, nach Wegen suchten, um sie ohne große finanzielle Einbußen wieder los zu werden, sei unrichtig und leichtfertig aufgestellt. Die Berliner Kirchengemeinden, die in Kirchen oder Kapellen elektronische Orgeln aufgestellt hätten, seien mit ihnen zufrieden. Wenn in zwei oder drei Berliner evangelischen Kirchen zusätzlich Pfeifenorgeln angeschafft würden, so sei der Grund hierfür nicht in einer Unzufriedenheit mit der weiter verwandten elektronischen Orgel zu suchen.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen,

- 1.) durch die Veröffentlichung in der Zeitschrift "Christ und Welt" die Behauptung zu widerrufen.

die meisten Berliner Gemeinden, die eine E-Orgel in ihrer Kirche hätten, suchten nach Wegen, um diese Orgel ohne allzu große finanzielle Einbußen wieder los zu werden, mit dem Ziele, sich statt dessen eine Pfeifenorgel anzuschaffen;

2. künftig die Verbreitung dieser Behauptung bei Vermeidung von Geld - oder Haftstrafen zu unterlassen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er beruft sich darauf, er habe ^{nur} aus Liebe zur Kirchenmusik in den Streit um die Verwendung elektronischer Orgeln zu kirchlichen Zwecken eingegriffen und zu der einseitigen Auffassung von Schorr Stellung genommen. Was die Berliner evangelischen Kirchengemeinden angehe, so habe er das wiedergegeben, was ihm der Kirchenmusikdirektor Hammermeister, der maßgebliche Orgelsachverständige beim Berliner Konsistorium, erklärt habe. Dessen Äußerung sei im übrigen sachlich zutreffend. Wie sich schon aus dem Charakter der Zeitung "Christ und Welt" und dem Hinweis auf das Konsistorium ergebe, verstehe sich die wiedergegebene Äußerung nur für die mit einer elektronischen Orgel ausgestatteten evangelischen Kirchen in Berlin. Wenn sich neuerdings diese Kirchengemeinden für die endgültige Ausstattung ihrer Kirchen Pfeifenorgeln anschaffen, so ergebe sich eben hieraus, daß ihnen die elektronische Orgel jedenfalls als Hauptinstrument nicht genüge. Die Klägerin habe an diese Kirchen keine Orgeln geliefert, sei in dem Artikel nicht genannt worden und ihm, dem Beklagten, nicht einmal dem Namen nach bekannt gewesen. Schon deshalb sei die Klägerin nicht berechtigt, gegen ihn ein Widerrufsverlangen zu stellen. Sie sei im übrigen durch seine Ausführungen nicht rechtswidrig geschädigt worden. Das negative Werturteil über die elektronischen Orgeln, das er mit ernstesten Musikern teile und das er jederzeit frei äußern könne, habe durch die eingeschobene Darstellung der Berliner Verhältnisse keine wesentliche Steigerung erfahren. Daß nicht nur von ihm, sondern auch von kompetenter musikalischer Seite die Verwendung von elektronischen Orgeln für kirchliche Zwecke öffentlich bekämpft werde, müsse sich die Klägerin

gefallen lassen.

Das Landgericht hat den Beklagten unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, in "Christ und Welt" folgende Berichtigung veröffentlichen zu lassen:

"Wenn man den Sachverständigen für Orgelbau beim Berliner Konsistorium fragt, berichtet er, daß von drei evangelischen Berliner Gemeinden, die eine Elektronenorgel in ihrer Kirche haben, zwei Gemeinden im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Leserbriefes nach Wegen suchten, Elektronenorgeln durch Pfeifenorgeln zu ersetzen."

Die Klägerin hat mit der Berufung den im Klageantrag zu 1) gestellten Widerrufsanspruch weiter verfolgt. Der Beklagte hat ebenfalls Berufung eingelegt und um volle Abweisung der Klage gebeten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Widerrufsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß es dem Beklagten mit der Zuschrift an "Christ und Welt" nicht darum ging, fremden Wettbewerb zu fördern, sondern daß er lediglich aus musikalischem und religiösem Interesse zu der umstrittenen Frage Stellung nahm, ob elektronische Orgeln zur Verwendung im kirchlichen Gottesdienst geeignet seien. Dabei wollte er der nach seiner Ansicht unrichtigen oder zum mindesten einseitigen Auffassung des Aufsatzes von Schorr entgegentreten. Angesichts dieses Sachverhalts ist für die Anwendung der §§ 1, 14 UWG kein Raum. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen gegen die zutreffende Würdigung der Rechtslage durch das Vorurteil.

2.) Das Berufungsgericht hat es im Ergebnis aber auch mit Recht abgelehnt, der Klägerin aus § 824 BGB einen Anspruch auf Widerruf zuzubilligen.

a) Zwar handelt es sich bei der mit der Klage angegriffenen Äußerung des Beklagten um die Verbreitung einer Tatsache. Gegenstand der Klage sind nicht die vom Beklagten ausgesprochenen Geschmacks- und Werturteile, deren Darlegung ihm zweifelsfrei erlaubt war. Vielmehr verlangt die Klägerin nur die Rücknahme der in dem Leserbrief verbreiteten Behauptung über das Bestreben Berliner Kirchengemeinden, die angeschafften elektronischen Orgeln wieder los zu werden und gegen Pfeifenorgeln einzutauschen. Diese von dem Kirchenmusikdirektor Hammermeister übernommene Darstellung ist dem Beweis zugänglich, wenn es auch im Einzelfall schwierig sein mag, die innerhalb einer Gemeinde bestehenden Auffassungen und Absichten zu ermitteln. Vor Erhebung der von der Klägerin angebotene Beweise muß aber bei der rechtlichen Würdigung zu ihren Gunsten unterstellt werden, daß die Behauptung in der aufgestellten Form unrichtig ist. Davon geht auch das

Berufungsgericht aus, das weiter zugunsten der Klägerin annimmt, daß die Verbreitung der Behauptung geeignet war, der Klägerin beim Absatz der von ihr hergestellten Elektro-Organen an Kirchengemeinden Schwierigkeiten zu bereiten und damit Nachteile für ihren Erwerb herbeizuführen.

b) Was das im § 824 BGB vorausgesetzte Verschulden angeht, so hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint, daß den Beklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft. Er durfte die ihm von dem an verantwortungsvoller Stelle stehenden Musikdirektor zugegangene Mitteilung für zuverlässig halten. Die Veröffentlichung entsprach auch - unbeschadet der etwas anderen Formulierung - im Kern dem, was ihm mitgeteilt war. Daher kann von dem Beklagten nicht unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes (§ 249 BGB) ein Widerruf gefordert werden. Trotz fehlenden Verschuldens könnte aber das Widerrufsverlangen aus dem Gesichtspunkt des negatorischen Rechtsgüterschutzes (§ 1004 BGB) begründet sein, wenn der objektive Tatbestand des § 824 BGB erfüllt und der Widerruf das geeignete Mittel wäre, den vom Beklagten hervorgerufenen und noch bestehenden Störungszustand zu beseitigen. Sollte die Unwahrheit der verbreitenden Behauptung nachgewiesen werden würde das Widerrufsverlangen auch nicht daran scheitern, daß der Beklagte bei der Veröffentlichung in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat (LM BGB § 1004 Nr. 45 und 49).

c) Zutreffend führt das Berufungsgericht aber aus, daß § 824 BGB seinem Sinne nach einen Sachverhalt, wie er hier vorliegt, nicht trifft. Dieser Sachverhalt wird durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

Der beanstandete Artikel befaßt sich weder mit einer bestimmten Person noch mit den Verhältnissen oder Erzeugnissen eines bestimmten gewerblichen Unternehmens. Er greift vielmehr ganz allgemein in die Auseinandersetzung ein, ob

elektronische Orgeln zum kirchlichen Gebrauch geeignet seien und die hier herkömmlich verwandten Pfeifenorgeln ersetzen könnten. Nur in diesem Zusammenhang wird auf die angeblich in Berliner Kirchengemeinden mit elektronischen Orgeln gemachten Erfahrungen eingegangen, wobei es nahe liegt, daß diese Erfahrungen durch subjektive Grundeinstellungen der interessierten Gemeindemitglieder zu den umstrittenen musikalischen und liturgischen Fragen mitbedingt waren. Dem Beklagten war die Firma der Klägerin unbekannt. Die Äußerung konnte auch vom Leserkreis der Zeitschrift nicht dahin verstanden werden, daß sie sich gerade auf Erzeugnisse der Klägerin bezog. Denn unstreitig sind in Berliner evangelischen Kirchen und kirchlichen Räumen auch elektronische Orgeln anderer Firmen in Gebrauch. Das trifft im besonderen für die grösseren Kirchengemeinden zu, über deren Zufriedenheit mit den elektronischen Orgeln die Parteien in diesem Verfahren unterschiedliche Auffassungen vortrugen. Die Klägerin selbst hat im übrigen darauf hingewiesen, daß es unter den etwa 200 verschiedenen Typen elektronischer Orgeln gute und schlechte gebe.

Die Beziehung der beanstandeten Äußerung zu dem Unternehmen der Klägerin ist also eine sehr entfernte. Die Klägerin fühlt sich durch die Äußerung nur deshalb betroffen, weil ein erheblicher Teil ihrer Produktion in der Herstellung elektronischer Orgeln besteht und weil zu ihrem Kundenkreis u.a. auch evangelische Kirchengemeinden gehören. Eine mittelbare Beziehung dieser Art läßt das Berufungsgericht mit Recht nicht genügen. Der Wortlaut des § 824 BGB mag zwar zunächst dafür sprechen, daß die Vorschrift jede Verbreitung einer unwahren Tatsache treffen will, die auch nur mittelbar in irgendeiner Weise geeignet ist, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen zu gefährden. Doch spricht schon die vom Berufungsgericht näher dargelegte Entstehungsgeschichte der Vorschrift dagegen, daß der Gesetzgeber einen

so weitgehenden Schutz mittelbar Betroffener beabsichtigt hat. Nachdem sich die zunächst bestehende Absicht, die Ehre in den Katalog der besonders geschützten Rechtsgüter (§ 823 Abs. 1 BGB) aufzunehmen, angesichts der Opposition hiergegen nicht durchsetzen ließ, wurde in den Beratungen erkannt, daß der nunmehr über § 823 Abs. 2 BGB erreichte zivilrechtliche Ehrenschatz mit der Verweisung auf die Schutzvorschriften der §§ 186, 187 StGB lückenhaft blieb. Daher wurde nach einem Vorschlag der II. Kommission die Vorschrift des § 824 BGB mit ihrem selbständigen zivilrechtlichen Deliktstatbestand in das "Recht der unerlaubten Handlungen" eingefügt. Die Herkunft der Norm deutet aber darauf hin, daß man nur solche Unwahrheiten treffen wollte die geeignet waren, die soziale Ehrschätzung bestimmter Personen zu beeinträchtigen. Das ist bei dem Tatbestand der "Kreditgefährdung" ohne weiteres einsichtig. Nachträglich wurde dann der Tatbestand von der II. Kommission dadurch erweitert, daß man der Kreditgefährdung die "Herbeiführung anderer nachteiliger Folgen für Erwerb oder Fortkommen" gleichstellte. Maßgeblich für diese Ausdehnung war die Erkenntnis, daß "die Beschaffung von Kredit nur eines von den vielen Mitteln ist, deren sich jemand zum Zweck des Erwerbs und des besseren Fortkommens bedienen kann" (Protokolle Band II. S 637/638). Aus dem Gesetzesmaterial läßt sich aber nicht entnehmen, daß der Gesetzgeber den Kreis der Schadensersatzberechtigten auf alle in irgendeiner Weise durch eine Tatsachenbehauptung mittelbar nachteilig betroffenen Personen ausdehnen wollte. Die Unterstellung einer solchen Absicht würde sich kaum mit der Zurückhaltung vereinbaren lassen, die der Gesetzgeber des BGB sonst bei der Anerkennung einer Schadensersatzpflicht gegenüber Personen zeigte, die von einer Handlung in ihrem Vermögen nur mittelbar betroffen sind.

Die Entstehungsgeschichte ergibt zum mindesten einen wichtigen Hinweis für die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung der Vorschrift. Für das Bestehen eines Bedürfnisses in dieser Richtung ist es kennzeichnend, daß sich auch

das Reichsgericht um eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift bemühte. Zwar läßt das Reichsgericht im Grundsatz eine mittelbare Auswirkung der Äußerung auf den Erwerb des Betroffenen ausreichen. Es verlangt aber bei einem dem klagenden Unternehmen ungünstigen Systemvergleich, daß das Unternehmen als Ganzes betroffen sein müsse. Dagegen genüge es nicht, daß durch die verbreitete Tatsache nur der Absatz eines vom Unternehmen produzierten Erzeugnisses erschwert werde. Daher wies das Reichsgericht in einem Fall, der dem vorliegenden sehr ähnlich ist, die Klage ab (JW 1930, 1732).

Gegen die von der Revision vertretene weite Auslegung des § 824 BGB spricht nach Ansicht des Senats vor allem, daß diese Vorschrift gegenüber § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den Straftatbeständen des StGB über den Ehrenschutz eine Haftungsverschärfung enthält. Obwohl die Äußerung nicht ehrkränkender Art zu sein braucht, kann sie bei fahrlässiger Verfehlung der Wahrheit zur Schadenshaftung führen. Diese strenge Haftung ist aber nur gerechtfertigt, wenn sich die Äußerung, so wie sie im Verkehr verstanden wird, mit dem Kläger befaßt oder wenn die verbreitete Tatsache doch in enger Beziehung zu seinen Verhältnissen, seiner Betätigung oder seiner gewerblichen Leistung steht. Eine solche Beziehung kann nach Ansicht des Senats durchaus auch dann anzunehmen sein, wenn Tatsachen über die Erzeugnisse, den Mitarbeiterkreis oder die Geschäftsmethoden eines Unternehmens verbreitet werden. Dagegen genügt es nicht, wenn die Behauptung im Rahmen eines allgemeinen, von wettbewerblichen Motiven freien Systemvergleichs aufgestellt wird und der Kläger lediglich als einer der Vertreter dieses Systems betroffen ist. Käme § 824 BGB auch hier zur Anwendung, so würde das in der Auswirkung eine empfindliche Behinderung der freien Meinungsäußerung bedeuten. Denn dann wäre die öffentliche Auseinandersetzung über allgemeine Probleme des technischen Fortschritts einschließlich der wissenschaftlichen Diskussion für die Beteiligten

mit einem ernststen Risiko verbunden. Sie müssten damit rechnen, sich bei fahrlässiger Verfehlung der Wahrheit gegenüber den mittelbar betroffenen Unternehmen schadensersatzpflichtig zu machen, vor allem aber wären sie den Widerrufsprozessen der an der Auseinandersetzung interessierten Firmen ausgesetzt, die langwierige Beweisaufnahmen zur Folge haben und selbst dann zu hohen Kostenbelastungen führen könnten, wenn es an jedem Verschulden fehlt. Eine solche Konsequenz ist bei der weiten Ausdehnung, die die Rechtsprechung im allgemeinen dem Begriff der "Tatsachenbehauptung" gegeben hat, besonders bedenklich folgerichtig würde die von der Revision vertretene Auffassung dahin führen, daß auch bei Auseinandersetzungen über Vor- und Nachteile bestimmter Heilmethoden, Ernährungsweisen, Sportarten usw. denjenigen Gewerbetreibenden der Schutz des § 824 BGB zugute käme, denen eine im Rahmen solcher allgemeiner Auseinandersetzungen aufgestellte Behauptung in ihrem Erwerb nachteilig ist. Damit wäre, wie dem Berufungsgericht zuzugeben ist, der Schutz der gewerblichen Betätigung zum Nachteil der freien Meinungsäußerung und öffentlichen Meinungsbildung über Gebühr ausgedehnt. Es besteht aber auch kein hinreichendes Bedürfnis für einen solchen Schutz, da die wirtschaftlich interessierten Personen in der Regel genügende Möglichkeiten haben, ihre eigene Stellungnahme gegenüber allgemeiner Systemkritik öffentlich zur Geltung zu bringen und dabei auch unrichtigen oder übertreibenden Tatsachenbehauptungen entgegenzutreten, die innerhalb solcher Systemkritik aufgestellt sind. Ob bei leichtfertiger Verbreitung falscher Tatsachen die Rechtslage anders beurteilt werden kann, läßt der Senat dahingestellt. Nur zur Klarstellung wird bemerkt, daß die Entscheidung des Senats den wettbewerblich motivierten Systemvergleich nicht trifft (vgl. hierzu Baumbach/Hefermehl: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 8. Aufl., Erl. 29 ff zu § 1 UWG).

3.) Läßt sich daher das Widerrufsverlangen aus § 824 BGB (in Verb. mit § 249 oder § 1004 BGB) nicht begründen, so geht es erst recht nicht an, aus dem allgemeinen Tatbestand der rechtswidrigen Beeinträchtigung des eingerichteten Gewerbe-

g betriebs eine Verpflichtung des Beklagten zum Widerruf her-
zuleiten. Ein unmittelbarer, auf den Betrieb der Klägerin
bezogener Eingriff liegt nicht vor (vgl. BGHZ 29, 65). Die
Voraussetzungen, unter denen die Rechtsprechung der ge-
werblichen Betätigung den erhöhten Schutz des § 823 Abs. 1
BGB zubilligt, sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Da-
her braucht auf die naheliegenden Bedenken nicht eingegangen
zu werden, die dagegen bestehen, angesicht der speziellen Re-
gelung des § 824 BGB überhaupt auf den generalklauselartigen
Deliktstatbestand zurückzugehen, wie ihn die Rechtsprechung
zur Ausfüllung von Schutzlücken zugunsten der gewerblichen
Betätigung entwickelt hat.

4.) Die Revision der Klägerin war nach allem als unbe-
gründet zurückzuweisen.

Dr. Engels

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

t.

t